



HYGIENEKONZEPT

SC Eltersdorf

Das folgende Hygienekonzept gilt für alle Handballspiele des SC Eltersdorf in der Emmy-Noether-Halle und Euro-Halle Erlangen.

Es gelten grundsätzlich das Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung. Sollten im folgenden Regeln aufgestellt sein, die dem oben genannten Gesetz bzw. der Verordnung widersprechen, so gilt immer die strengere Regelung. Dieses Hygienekonzept gilt für den Wettkampfbetrieb aller Teams des SC Eltersdorf in der Emmy-Noether-Halle Erlangen.

Maskenpflicht und 2G+-Regelung

Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske unter Beachtung der Vorgaben von §2 BayIfSMV zu verstehen. Innerhalb der gesamten Sportstätte, auf allen Verkehrswegen und im Zuschauerbereich gilt die Maskenpflicht. Vor Betreten der Sportstätte wird durch beauftragte Personen sichergestellt, dass nur Personen mit einem jeweils aktuell gültigen 2G+-Status (Geimpft, genesen; zusätzlich getestet) Zutritt zur Halle erhalten. Zusätzlich zu den Nachweisen werden die Personalausweise kontrolliert.

Im Rahmen des Hausrechts besteht der SC Eltersdorf auch bei „Geboosterten“ Personen, unabhängig ob Zuschauer oder Funktionär, auf ein jeweils aktuell gültiges Testergebnis! Als getestet gilt eine Person im Sinne der 15. BayIfSMV §4 Abs. 6, wenn sie eines der folgenden beiden Testergebnisse vorlegen kann: - PoC-Antigentest, der vor maximal 24h durchgeführt wurde, oder - PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.

Aus organisatorischen Gründen werden keine vor Ort durchgeführten Selbsttests akzeptiert! Sonderregelungen für Minderjährige bzw. Schüler gelten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Jeweils gültige Nachweise (z.B. Schülerschein) sind vorzulegen. Der Hygieneverantwortliche des Vereins besitzt das Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Anreise und Halle

1. Anreise der Mannschaften und Schiedsrichter zur Halle

1.1. Keine Reise bzw. Teilnahme bei Symptomen. Wer sich krank fühlt bleibt zu Hause. Das gilt sowohl für Heim- als auch Gästeteam.

1.2. Spieler, Trainer und Betreuer sowie die Schiedsrichter reisen möglichst individuell und nach Möglichkeit im PKW an.

1.3. Vor Betreten der Sportstätte wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass nur Personen mit einem 2G+-Nachweis (Genesen, geimpft; zusätzlich getestet) die Halle betreten. Zusätzlich zu den Nachweisen werden die Personalausweise kontrolliert.

Gesetzliche Ausnahmen in Bezug auf ehrenamtlich Tätige (3G-Status) gelten entsprechend.

1.4. Der Zutritt in den Kabinentrakt soll gemeinsam als Team erfolgen.

1.4. Alle am Spielbeteiligten tragen MNS bis in die Kabine und auf allen Verkehrswegen.

2. Kabinen/Räume/Halle

2.1. Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht. Dies gilt ebenso bei der Nutzung der Umkleiden, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Beim Duschen ist keine Maske zu tragen.

2.2. In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.

3. Wischer

Wischer tragen einen MNS. Bei minderjährigen Wischern muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Zuschauer

1.1. Der Zutritt in den Halleninnenbereich (Spielfeld, Kabinentrakt) ist für Zuschauer verboten. Zuschauer halten sich ausschließlich auf der Tribüne auf.

1.2 Die zugelassene Zuschaueranzahl ist auf 25% der Normalkapazität begrenzt. Der Eintritt wird nur bei Nachweis eines gültigen 2G+-Status in Verbindung mit einem Ausweisdokument gestattet. In der Halle ist zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5m zu haushaltsfremden Personen einzuhalten.

1.3. Für Zuschauer stehen beim Betreten der Anlage und auch auf der Anlage ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.

1.4. Im gesamten Zuschauerbereich und auf den Verkehrswegen zu den sanitären Anlagen gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch am Sitzplatz.

1.5. Speisen und Getränke werden nur am Sitzplatz eingenommen.